

# **Satzung des TSV Union Wuppertal e.V.**



## Inhalt

### I. Allgemeines

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	4

### II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Ausschluss aus dem Verein	6

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	7
§ 10	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	8
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins	9

### IV. Die Organe des Vereins

§ 12	Die Vereinsorgane	9
§ 13	Die Mitgliederversammlung	10
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 15	Der Hauptvorstand	12
§ 16	Der geschäftsführende Vorstand	13
§ 17	Der Gesamtvorstand	13

### V. Vereinsjugend

§ 18	Vereinsjugend	14
------	---------------	----

### VI. Sonstige Bestimmungen

§ 19	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	14
§ 20	Kassenprüfer	15
§ 21	Satzungsänderungen	16
§ 22	Vereinsordnungen	16
§ 23	Haftung des Vereins	16
§ 24	Datenschutz im Verein	16

### VII. Schlussbestimmungen

§ 25	Auflösung	17
§ 26	Gültigkeit dieser Satzung	18

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche als auch andere Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1) Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Union Wuppertal e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Kalenderjahres und endet am 30.06. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr nach Verabschiedung dieser Satzung ist ein Rumpfsjahr und endet am 30.06.2023.
- 4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er setzt sich für die Belange des Jugendschutzes ein. Rassismus sowie radikale politische Positionen finden hier keinen Platz.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - f) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;
  - g) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
  - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Beim Wegfall oder Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadtsportbund (SSB) Wuppertal und
  - b) der für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Hauptvorstand den Ein- und Austritt in Fachverbände beschließen.

## II. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder Online über die Vereins-Homepage an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der/die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der

Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder, steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Auf Vorschlag des Hauptvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d) durch Tod;
  - e) durch Auflösung des Vereins;
  - f) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist mit einer Frist von 4 Wochen nur zum 30.06. eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich per eingeschriebener Postkarte oder in Textform per E-Mail gegenüber dem Hauptvorstand erklärt werden. Die E-Mail hat mit der letzten, dem Verein schriftlich mitgeteilten E-Mailadresse zu erfolgen. Zur Fristeinholung per eingeschriebener Postkarte gilt das Datum des Poststempels.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- 4) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- 5) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### § 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c) sich grob unsportlich verhält;
  - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
  - e) Den Spielbetrieb in massiver Weise stört.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief oder per Email mitzuteilen.

- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Brief oder per Email mitzuteilen.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Umlagen, Kursgebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der zurzeit aktuellen Mailadresse schriftlich mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Hauptvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- 8) Zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags können Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr im Einzelfall vom Hauptvorstand dazu ermächtigt werden, den Beitrag durch Arbeitsstunden gem. Absatz 13 abzuarbeiten.

- 9) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 10) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 11) Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind nicht verpflichtet einen Beitrag zu zahlen.
- 12) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 13) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss die Mitglieder dazu verpflichten, zur Erhaltung der dem Verein zu Pflege übertragenen Sportanlagen, festgelegte Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig. Ausnahmen können auf Antrag vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
- 14) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins kann eine Beitragsordnung regeln.

#### § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
- 2) Kinder und Jugendliche üben Ihre Mitgliederrechte ab der Vollendung des 7. Lebensjahres, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, durch Ihre gesetzlichen Vertreter aus.
- 3) Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres können Mitglieder Ihre Mitgliederrechte persönlich ausüben.
- 4) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ausschließlich das aktive Wahlrecht aus. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen Mitglieder auch das passive Wahlrecht wahrnehmen.

## § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis 800,00 Euro;
  - b) Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
  - c) Ausschluss von der Nutzung von Vereinsanlagen.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## IV. Organe des Vereins

### § 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Hauptvorstand;
- c) der Gesamtvorstand;
- d) der Jugendausschuss.

### § 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2) Eine Mitgliederversammlung soll einmal im Geschäftsjahr, spätestens bis zum 30.11. eines Jahres stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich per Brief oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied gem. § 11 Absatz 7 bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Hauptvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der Hauptvorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Hauptvorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem sonstigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geführt. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 10) Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr, welches seit mindestens zwei Geschäftsjahren Mitglied im Verein ist und seine Kandidatur mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per Email erklärt hat.
- 11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Wer eine Woche vor einer Mitgliederversammlung mit der Zahlung von Beiträgen aus vorangegangenen Geschäftsjahren im Rückstand ist, hat auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Hauptvorstands können einzeln oder im Block gewählt werden. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Hauptvorstands können einzeln oder im Block gewählt werden. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

#### § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes vom Hauptvorstand;
  2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes vom Gesamtvorstand;
  3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
  4. Entlastung des Hauptvorstands;
  5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Hauptvorstandes;
  6. Wahl der Kassenprüfer;
  7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;

8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Hauptvorstandes fallen.

## § 15 Der Hauptvorstand

- 1) Der Hauptvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB (siehe § 16 dieser Satzung)
  - b) 2 bis 4 weiteren Mitgliedern mit unterschiedlichen Aufgaben, wovon der Jugendleiter als geborenes Mitglied feststeht und in der Vorstandssitzung durch seinen Stellvertreter vertreten werden kann.
- 2) Eine Personalunion ist unzulässig. Die Mitglieder des Hauptvorstandes müssen Vereinsmitglied sein.
- 3) Aufgabe des Hauptvorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der Hauptvorstand wird durch die Mitgliederversammlung einzeln oder im Block gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Hauptvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Hauptvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 5) Scheidet ein anderes als in § 16 dieser Satzung genanntes Mitglied des Hauptvorstandes vorzeitig aus, so kann der Hauptvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Dies gilt nicht für den Jugendleiter.
- 6) Sitzungen des Hauptvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mindestens alle 3 Monate, einberufen.
- 7) Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben in der Sitzung des Hauptvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Hauptvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail fassen, wenn alle Mitglieder des Hauptvorstands an der Beschlussfassung per Mail mitwirken. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 8) Beschlüsse des Hauptvorstandes sind zu protokollieren und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

- 9) Der Hauptvorstand kann Ausschüsse bilden.
- 10) Der Hauptvorstand ist durch Beschluss berechtigt, zu seiner Entlastung, Vereinsmitglieder mit Vereinstätigkeiten zu beauftragen, die im Zuständigkeitsbereich des Hauptvorstandes liegen.
- 11) Der Hauptvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 16 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) Hauptgeschäftsführer
  - c) Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an Vereinsmitglieder zeitlich und inhaltlich begrenzte Vollmachten auszustellen.
- 3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung gem. § 13 dieser Satzung einzuberufen.

#### § 17 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht zu gleichen Teilen aus
  - a) Mitgliedern des Hauptvorstandes und
  - b) Mitgliedern des Jugendausschusses
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  1. Die Vorlage von Geschäftsberichten für die Mitgliederversammlung;
  2. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11;
  3. Die Aufstellung des Vereinshaushalts, sowie eventueller Nachträge;
  4. Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9.

Der Gesamtvorstand beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Ist der Haushalt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, ist der

Hauptvorstand ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu tätigen. Der Kassenwart prüft die Einhaltung des Haushaltsplans vierteljährlich und erstattet dem Gesamtvorstand zeitnah Bericht.

- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- 4) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail fassen, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands an der Beschlussfassung per Mail mitwirken. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 5) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

## V. Vereinsjugend

### § 18 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Vereinshaushalt zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- 2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendausschuss des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung und der Jugendordnung.
- 4) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## VI. Sonstige Bestimmungen

### § 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung

einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein auch gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- 5) Im Übrigen kann der Gesamtvorstand den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erstatten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Über einen pauschalen Aufwendungsersatz entscheidet im Einzelfall und durch Beschluss der Hauptvorstand.

## § 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer die nicht dem Hauptvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Hauptvorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Hauptvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet tätig sein.
- 4) Den Kassenprüfern ist vom Hauptvorstand jederzeit umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind Ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen, sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- 5) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Hauptvorstands.

§ 21 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgebenden Stimmen.
- 2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Hauptvorstand eingereicht werden, damit diese den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden können.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Hauptvorstand ermächtigt durch Beschluss insbesondere nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  - a) Beitragsordnung;
  - b) Finanzordnung;
  - c) Geschäftsordnung für den Hauptvorstand;
  - d) Geschäftsverteilungsplan.
- 2) Der Hauptvorstand ist ermächtigt, bei Bedarf weitere Ordnungen zu erlassen.
- 2) Alle Ordnungen sind nicht Teil der Satzung. Änderungen können nur gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Ordnungen vorgenommen werden.

§ 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, Haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jeder Betroffene hat das Recht auf Geltendmachung folgender Rechte:

- a) Auskunft nach Artikel 15 DSGVO;
  - b) Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO;
  - c) Löschung nach Artikel 17 DSGVO;
  - d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO;
  - e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO;
  - f) Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO;
  - g) Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den, zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren bestellen. Dies geschieht dann, wenn in der Regel mindestens 10 Personen im Verein mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
- 5) Für die Vergabe von etwaigen Zuschüssen durch Gemeinde, Kommune oder Europäische Union und für den Fall einer Mitgliedschaft in Verbänden kann der Verein verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu übermitteln. Ferner ist der Verein berechtigt an bestehende Vereinsversicherungen personenbezogene Daten zu übermitteln.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw.

den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2022 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2022.  
Eingetragen im Vereinsregister am 18.11.2022.